



Brüssel, den 13. Dezember 2019  
(OR. en)

15067/19

ENV 1013  
AGRI 609  
DEVGEN 241  
PI 157  
FORETS 61  
ONU 141  
PECHE 553  
RECH 525

#### VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 14828/19

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Vorbereitung des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020  
(Übereinkommen über die biologische Vielfalt – CBD)  
– Annahme

- Der Vorsitz hat einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema ausgearbeitet, mit denen allgemeine politische Vorgaben für die laufende Vorbereitung des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 erteilt werden sollen, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD (COP 15) im Oktober 2020 in Kunming (China) im Hinblick auf seine Verabschiedung geprüft werden soll. Der Rat wird zu einem späteren Zeitpunkt ersucht werden, ein konkreteres Mandat für die Verhandlungen auf der COP 15 anzunehmen.

2. Die Gruppe "Internationale Umweltaspekte" und die Gruppe "Umwelt" haben in ihren Sitzungen im Oktober und November 2019 frühere Entwürfe der Schlussfolgerungen erörtert. Der Vorsitz hat zudem ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung eingeleitet, um eine Einigung über die wenigen noch offenen Fragen zu erreichen.
3. Der Vorsitz hat sodann eine neue Fassung des Entwurfs der Schlussfolgerungen erstellt, um die restlichen Bedenken vor der AStV-Tagung auszuräumen. Der AStV hat den Text am 11. Dezember 2019 geprüft. Der Vorsitz stellte abschließend fest, dass der dem AStV vorgelegte Text mit einer geringfügigen Änderung in Bezug auf den Grünen Deal eine gute, insgesamt ausgewogene Fassung darstellt, die den Beratungen auf Ebene der Arbeitsgruppen und dem Ergebnis des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung Rechnung trägt und daher ohne weitere Änderungen an den Rat übermittelt werden kann.
4. Der Rat wird daher ersucht, den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf seiner Tagung am 19. Dezember 2019 anzunehmen.

**Vorbereitung des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020**  
**Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)**

**– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates –**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

den Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“;

die Schlussfolgerungen der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD), einschließlich der von den Parteien auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene eingegangenen Verpflichtungen;

die Ergebnisse des globalen Bewertungsberichts der zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen („Weltbiodiversitätsrat“) von 2019 über Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, in dem davor gewarnt wird, dass sich der Zustand der Natur weltweit in einer seit Menschengedenken nie dagewesenen Geschwindigkeit verschlechtert und das Artensterben immer schneller voranschreitet, was im Hinblick auf Güter und Leistungen natürlichen Ursprungs und für die gesamte Menschheit mit schweren Folgen verbunden ist;

die vom Europäischen Rat angenommene neue Strategische Agenda 2019-2024, in der betont wird, wie dringend notwendig die Verwirklichung eines klimaneutralen, grünen und sozial gerechten Europas unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten ist, und in der sich die EU verpflichtet, sich an die Spitze der Bemühungen zur Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt und zur Erhaltung der Ökosysteme, einschließlich der Ozeane, zu stellen;

die Schlussfolgerungen des Rates zu folgenden Themen:

- „Klimadiplomatie“<sup>1</sup>;
- „Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Forststrategie und zu einem neuen Strategierahmen für Wälder“<sup>2</sup>;
- „Mehr Kreislaufwirtschaft – Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft“<sup>3</sup>, in denen betont wird, dass die Kreislaufwirtschaft ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der Auslöser und Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt ist;
- „Das 8. Umweltaktionsprogramm – Trends gemeinsam umkehren“<sup>4</sup>;
- „Vorbereitungen für die Tagungen im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) (Santiago de Chile, Chile, 2. bis 13. Dezember 2019)“<sup>5</sup>;
- „Eine nachhaltige Bioökonomie für Europa zur Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt“<sup>6</sup>;
- „Intensivierung der Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“<sup>7</sup>;
- „Ozeane und Meere“<sup>8</sup>;

IN BEKRÄFTIGUNG, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich für die vollständige und fristgerechte Umsetzung des CBD und seiner Protokolle<sup>9</sup> einsetzen;

UNTER KENNTNISNAHME der Mitteilung der Kommission zu einem europäischen Grünen Deal einschließlich der Absicht, eine Biodiversitätsstrategie für 2030 anzunehmen, mit dem Ziel, die EU klimaneutral zu gestalten, die biologische Vielfalt zu schützen und zu fördern, die Gesundheit der Bevölkerung zu verbessern und sicherzustellen, dass unsere Wirtschaft nachhaltig und kreislauforientiert ist —

---

<sup>1</sup> Dok. 6153/19.

<sup>2</sup> Dok. 8609/19.

<sup>3</sup> Dok. 12791/19.

<sup>4</sup> Dok. 12795/19.

<sup>5</sup> Dok. 12796/19 zu den UNFCCC-Tagungen, die aufgrund von Ereignissen nach der Annahme der Schlussfolgerungen nach Madrid (Spanien) verlegt wurden.

<sup>6</sup> Dok. 14594/19.

<sup>7</sup> [Ref. Nr. nach der Annahme einfügen]

<sup>8</sup> Dok. 14249/19.

<sup>9</sup> Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile; Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit und Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena.

## DRINGLICHKEIT EINES VERSTÄRKTN GLOBALEN HANDELNS

1. IST ZUTIEFST BESORGT über den weltweiten Rückgang der biologischen Vielfalt in einer seit Menschengedenken nie dagewesenen Geschwindigkeit, der eine unmittelbare und existenzielle Bedrohung für das Leben und das Wohlergehen der Menschen darstellt; BETONT, dass dringend weltweit Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Verlust an biologischer Vielfalt aufzuhalten und für eine deutlich bessere Umsetzung des CBD auf allen Ebenen zu sorgen, da weltweit bereits verheerende Auswirkungen zu verzeichnen sind, wie die Schädigung von Böden, Ozeanen, Süßwasser und Wäldern sowie Entwaldung und Wüstenbildung, die durch vielfältige und oft ineinander greifende menschliche Handlungen verursacht werden, wie zum Beispiel Änderungen in der Boden- und Meeresnutzung, Ausbeutung natürlicher Ressourcen, Klimawandel, Umweltverschmutzung und invasive gebietsfremde Arten;
2. IST ZUTIEFST BEUNRUHIGT über die Ergebnisse des Bewertungsberichts des Weltbiodiversitätsrats über Bodendegradation und -wiederherstellung und seines globalen Bewertungsberichts über Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen sowie der Berichte, die der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen („Weltklimarat“) in den Jahren 2018 und 2019 veröffentlicht hat, wobei sich beide Institutionen über die Notwendigkeit rascher und tiefgreifender Veränderungen einig sind; WEIST in diesem Zusammenhang MIT GROßER BESORGNISS AUF den alarmierenden Zustand der Natur HIN: etwa eine Million Arten sind vom Aussterben bedroht, die Schädigung der Ökosysteme – insbesondere die Entwaldung und die Degradation der Wald- und Feuchtgebiete – hat weitreichende Auswirkungen, und ein ungebremst fortschreitender Klimawandel wird schwerwiegende Folgen mit sich bringen, unter anderem die Ozeanversauerung mit negativen Auswirkungen auf die Meeres- und Küstenökosysteme und -gemeinden sowie die Meereswirtschaft;
3. BEDAUERT SEHR, dass die Welt, einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten, trotz verstärkter Bemühungen einen Großteil der Biodiversitätsziele von Aichi voraussichtlich verfehlten wird und dass unsere derzeitigen Ziele und Maßnahmen nicht ausreichen, um die Vision 2050 für den Erhalt der biologischen Vielfalt zu erfüllen;

4. BEKRÄFTIGT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten mit gutem Beispiel vorangehen und ihre Bemühungen zur Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt verstärken werden, und dass sie einen wichtigen Beitrag zur Annahme eines ehrgeizigen und realistischen globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 leisten werden, der so weit wie möglich messbare Ziele und Indikatoren enthält; BETONT, dass es dringend eines tiefgreifenden Wandels bedarf, um die Vision 2050 umzusetzen, den Zustand der biologischen Vielfalt sowie die Ökosystemdienstleistungen auf allen Ebenen zu erhalten und zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit, Vernetzung und Wiederherstellung der Ökosysteme zu stärken und eine Verschlechterung des Zustands der Ökosysteme zu vermeiden;
5. SETZT SICH im Kontext des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 WEITERHIN VORBEHALTLOS DAFÜR EIN, Synergien und die gegenseitige Unterstützung zwischen den verschiedenen biodiversitätsbezogenen multilateralen Umweltübereinkommen sowie den einschlägigen Rahmen und Organisationen zu intensivieren, darunter die Rio-Übereinkommen (VN-Klimaübereinkommen, CBD und Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung), das Umweltpogramm der Vereinten Nationen (UNEP), die Welternährungsorganisation (FAO), die Welthandelsorganisation (WTO), das VN-Waldforum (UNFF), die Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge, der Strategische Ansatz für das internationale Chemikalienmanagement (SAICM), die Neue Städteagenda der VN, das VN-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS) und die Agenda 2030 mit ihren Nachhaltigkeitszielen (SDGs);
6. ERMUTIGT die EU und ihre Mitgliedstaaten, den Beitritt zu einschlägigen weltweiten Initiativen – wie Koalitionen der hohen Ambitionen –, die sich für ein stärkeres politisches Bewusstsein und ehrgeizigere Ziele im Bereich des Schutzes der biologischen Vielfalt einsetzen, in Betracht zu ziehen, bestehende Verpflichtungen dringend umzusetzen und zusätzliche Verpflichtungen einzugehen, mit denen die Maßnahmen zur Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt und zur Umkehr der Schädigung der Ökosysteme erheblich ausgebaut werden, und somit auch einen Beitrag zur UN-Dekade für die Wiederherstellung der Ökosysteme zu leisten;

7. **UNTERSTREICHT**, dass Bemühungen zur Erfüllung der Agenda 2030 und ihrer Nachhaltigkeitsziele sowie zur Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken; **WEIST MIT SORGE DARAUF HIN**, dass der Bericht über die globale nachhaltige Entwicklung 2019 (Global Sustainable Development Report) zeigt, dass sich bei den biodiversitätsbezogenen Nachhaltigkeitszielen 14 (Leben unter Wasser) und 15 (Leben an Land) langfristig ein negativer Trend abzeichnet; **BETONT**, dass die Kosten, die bei einem weiteren Ausbleiben von Maßnahmen zur Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt im Hinblick auf das Funktionieren der Ökosysteme, die Umwelt, Feuchtgebiete, Meere und Ozeane, das Wohlergehen der Menschen, Wasserversorgung und Ernährungssicherheit entstehen, bedeutend steigen werden, was in weiterer Folge die Erreichung vieler der Nachhaltigkeitsziele ernsthaft gefährden wird;
8. **BEKRÄFTIGT** die Bedeutung des in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Vorsorgeansatzes für das CBD und die zugehörigen Protokolle; **BEGRÜßT** die Arbeit im Rahmen des Cartagena-Protokolls, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung potenzieller Risiken im Zusammenhang mit Biotechnologien; **BEGRÜßT** ferner die Arbeit im Rahmen des Nagoya-Protokolls und **FORDERT** alle Vertragsparteien des Protokolls AUF, ihre Bemühungen zu verstärken, um das Protokoll voll funktionsfähig zu machen;
9. **HEBT HERVOR**, dass die biologische Vielfalt und gesunde Ökosysteme sowie ihre Dienstleistungen zur uneingeschränkten Wahrnehmung der Menschenrechte beitragen;
10. **BETONT**, wie wichtig eine wirksame Bekämpfung von Umwelt- und Artenschutzkriminalität ist;

## **STÄRKERES ENGAGEMENT UND EHRGEIZIGERE ZIELE DER EU UND IHRER MITGLIEDSTAATEN**

11. **FORDERT** die EU und ihre Mitgliedstaaten DRINGEND AUF, die direkten und indirekten Faktoren, die zum Verlust an biologischer Vielfalt führen, gleichzeitig anzugehen, und zwar durch die Festlegung ehrgeiziger, realistischer und – soweit möglich – messbarer Ziele und Vorgaben sowie Maßnahmen zu ihrer Umsetzung;

12. FORDERT die Europäische Kommission AUF, als Kernelement des Europäischen Grünen Deals unverzüglich eine ehrgeizige, realistische und kohärente EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030 zu entwickeln, die sowohl die direkten als auch die indirekten Gründe für den Verlust an biologischer Vielfalt und die Schädigung der Ökosysteme berücksichtigt, Ziele für die Erhaltung von Lebensräumen und Arten enthält sowie das Vorsorgeprinzip und den Ökosystemansatz anwendet; FORDERT die Europäische Kommission ferner AUF, andere zweckdienliche regulatorische und nicht regulatorische Maßnahmen für die biologische Vielfalt, gesunde Ökosysteme und ihre Dienstleistungen zu erwägen und dabei die in der künftigen EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030 dargelegten Erkenntnisse zu berücksichtigen;
13. FORDERT die EU und ihre Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH AUF, die biologische Vielfalt umfassend in alle einschlägigen europäischen und nationalen sektoralen, sektorübergreifenden und globalen Strategien einzubeziehen, insbesondere in den Bereichen Klima, Handel, Industrie, Tourismus, Landwirtschaft, Ernährung, Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur, maritime Angelegenheiten, Energie, Bergbau, Verkehr, Infrastruktur, Gesundheit, Entwicklungszusammenarbeit, Forschung und Innovation, Wirtschaft und Finanzen, beispielsweise durch die Ausarbeitung sektorspezifischer Aktionspläne für die biologische Vielfalt in diesen Sektoren; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, dass für eine Bereitstellung angemessener und kohärenter Finanzmittel für die biologische Vielfalt gesorgt werden muss;
14. FORDERT die vollständige, wirksame und kohärente Einbeziehung der biologischen Vielfalt insbesondere in die Gestaltung und Umsetzung des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 und in künftige politische Maßnahmen wie das 8. Umweltaktionsprogramm (UAP), den Klimapakt, den Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, die Strategien „Null-Verschmutzung“ und „Vom Erzeuger zum Verbraucher“, die neue gemeinsame Agrarpolitik und die gemeinsame Fischereipolitik;
15. UNTERSTREICHT, wie wichtig es für die EU und ihre Mitgliedstaaten ist, nationale Strategien und Aktionspläne zugunsten der Artenvielfalt (NBSAPs) mit klaren Zeitrahmen zu entwickeln, anzupassen oder anzunehmen, um zur Umsetzung und Verwirklichung des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 beizutragen; BETONT, wie wichtig es ist, umgehend zusätzliche Verpflichtungen einzugehen, um den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen, die Land-, Süßwasser-, Feuchtgebiet- und Meeresökosysteme innerhalb und außerhalb von Naturschutzgebieten zu schützen und wiederherzustellen sowie die Naturschutzvorschriften der EU vollständig umzusetzen; ERKENNT AN, dass es notwendig ist, grüne und blaue Infrastruktur und naturbasierte Lösungen zugunsten der Biodiversität ebenso wie die nachhaltige Nutzung von Boden, Wäldern, Ozeanen und anderen natürlichen Ressourcen zu fördern;

16. UNTERSTREICHT, dass Herausforderungen in den Bereichen Umwelt, Soziales, Kultur und Wirtschaft eng miteinander verbunden sind; BETONT, dass naturbasierte Lösungen eine wichtige Rolle bei der Bewältigung globaler Herausforderungen wie dem Verlust an biologischer Vielfalt und der Schädigung der Ökosysteme, Armut, Hunger, Gesundheit, Wasserknappheit und Dürre, Ungleichbehandlung der Geschlechter, Katastrophenvorsorge und Klimawandel spielen;
17. BETONT die Notwendigkeit naturbasieter Lösungen zur Unterstützung des Schutzes, der Wiederherstellung und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie von Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Folgen, wie auch in den jüngsten IPCC-Sonderberichten gefordert, bei der weiteren Ausarbeitung von EU-Klimamaßnahmen gemäß dem im Übereinkommen von Paris verankerten Ziel, Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau zu unternehmen;
18. ZEIGT AUF, dass die Kosten und Vorteile der biologischen Vielfalt in der gesamten Wertschöpfungskette und in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung berücksichtigt werden müssen, um einen Übergang zu positiven Nettoauswirkungen der Wirtschaftstätigkeit auf die biologische Vielfalt zu erreichen und vom Privatsektor Ergebnisse im Bereich der biologischen Vielfalt zu erhalten; BETONT, dass die Nachhaltigkeit von Verbrauch, Handel und Produktion sichergestellt und der ökologische Fußabdruck der EU auf allen Ebenen erheblich verringert werden muss; HEBT in diesem Zusammenhang die Rolle der Kreislaufwirtschaft HERVOR und RUFT die EU und ihre Mitgliedstaaten dazu AUF, einen raschen, inklusiven und gerechten ökologischen Wandel zu unterstützen;
19. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die Effizienz, die Kostenwirksamkeit, die durchgängige Berücksichtigung und die Nutzung von Synergien bei verfügbaren Ressourcen zu verbessern und neue und zusätzliche Ressourcen aus allen Quellen (finanzielle, personelle, technische und institutionelle Ressourcen) für die biologische Vielfalt zu mobilisieren; BETONT, dass der Schutz der biologischen Vielfalt bei allen einschlägigen Finanzströmen gewährleistet werden muss, um negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden und – soweit möglich – positive Nebeneffekte in diesem Bereich zu erzielen;
20. ERKENNT die Bedeutung einer erfolgreichen Wiederauffüllung der globalen Umweltfazilität (GEF7) AN und BETONT, dass die Unterstützung der GEF für die Umsetzung des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 weiterhin notwendig ist;

21. BETONT seine Entschlossenheit, bis 2020 ein ehrgeiziges internationales rechtsverbindliches Instrument im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der marinen biologischen Vielfalt in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (BBNJ) abzuschließen; BEKRÄFTIGT die Notwendigkeit einer wirksamen und vollständigen Umsetzung aller einschlägigen bestehenden Verpflichtungen und Verfahren im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt in Meeres- und Küstengebieten;
22. BEKENNT SICH DAZU,
  - mit gutem Beispiel voranzugehen und mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass ein ehrgeiziger und realistischer globaler Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 angenommen wird, der so weit wie möglich messbare Ziele und Indikatoren, einschließlich einer Mission bis 2030, enthält, um den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und sie wiederherzustellen;
  - die biologische Vielfalt in alle einschlägigen Politikbereiche der EU einzubeziehen, z. B. die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP);
  - darauf hinzuarbeiten, dass eine klare Verbindung zwischen der Vision 2050, der Mission 2030, einem oder einer kleinen Zahl möglicher übergeordneter Zielsetzungen, Meilensteinen, Zielen und Zielvorgaben hergestellt wird;
  - die Umsetzung, Integration und durchgängige Berücksichtigung von Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt in einschlägigen Plänen und Strategien zu verbessern und die wichtige Rolle von nationalen Strategien und Aktionsplänen zugunsten der Artenvielfalt in diesem Zusammenhang zu unterstreichen;
  - die regelmäßige Überprüfung und Rechenschaftspflicht bei Strategien, Maßnahmen und Verpflichtungen zum Naturschutz und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu stärken, mit dem Ziel, regelmäßig ihre Wirksamkeit zu verbessern und sie, wo notwendig, ehrgeiziger zu gestalten;
  - Maßnahmen zu stärken und einzuführen und zur Annahme konkreter messbarer Ziele beizutragen, um die direkten und indirekten Ursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt, wie sie im globalen Bewertungsbericht des Weltbiodiversitätsrats über Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ermittelt wurden, wirksam zu bekämpfen;
  - mit allen Betroffenen – Interessenträgern, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften, Frauen, jungen Menschen, der Wissenschaft und der Wirtschaft – zusammenzuarbeiten, um bei der COP 15 des CBD und danach gute Ergebnisse zu erzielen, die den Herausforderungen gerecht werden, die im globalen Bewertungsbericht 2019 des Weltbiodiversitätsrats über Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ermittelt wurden;

- eine gute Regierungsführung zur Einbindung der biologischen Vielfalt in allen einschlägigen Bereichen zu unterstützen, unter anderem durch die verstärkte Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen und durch einen wirksameren Zugang zur Justiz;
- konkrete Maßnahmen zu setzen, um den Rückgang des Bestäuberbestands zu stoppen;
- soweit erforderlich, den EU-weiten Bestand an Naturschutzgebieten und anderen wirksamen flächenbezogenen Erhaltungsmaßnahmen zu erhöhen, die Effektivität ihrer Verwaltung zu steigern und zu verbessern und Maßnahmen zur ökologischen Konnektivität und Sanierung zu fördern;
- die biologische Vielfalt zu erhalten, ihre Komponenten nachhaltig zu nutzen und die sich aus der Nutzung ihrer genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ausgewogen und gerecht aufzuteilen, unter anderem durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen gemäß dem CBD und seinen Protokollen und dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft;
- Forschung und Innovation im Bereich Naturschutz und biologische Vielfalt unter Einhaltung des Vorsorgeansatzes zu intensivieren und wissenschaftliche, technologische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern, unter anderem bei der Wiederherstellung und Verwaltung von Ökosystemen, und weiterhin Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten in Europa und weltweit zu voranzutreiben;
- die Überwachungssysteme und -technologien zu verbessern, einschließlich der Nutzung neuer Datenquellen zur Verbesserung der Qualität, der Aktualität und der Vergleichbarkeit umfassender biodiversitätsbezogener Daten;
- die Anwendung und Umsetzung naturbasiertener Lösungen zu stärken, um die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu fördern und dadurch weltweite Herausforderungen anzugehen, darunter Verlust an biologischer Vielfalt, Klimawandel, Umweltverschmutzung, invasive gebietsfremde Arten, BodenDegradation, Katastrophenvorsorge, Wasserversorgung und Ernährungssicherheit, Gesundheit der Menschen und Armutsbeseitigung;
- den Übergang zu einer ressourceneffizienten, sicheren, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft zu verbessern und zu beschleunigen, die gleichzeitig die biologische Vielfalt und die Ökosystemdienstleistungen schützt und wiederherstellt;
- die Bemühungen um eine durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in allen Sektoren zu stärken und deutlich auszuweiten, einschließlich durch mögliche spezifische und messbare sektorale Ziele, und verstärkt darauf hinzuarbeiten, dass Subventionen, die schädlich für die biologische Vielfalt sind, eingestellt werden;

- in der gesamten Wertschöpfungskette, darunter in Produktion, Handel und Verbrauch, den Wert der biologischen Vielfalt zu berücksichtigen und negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden;
- die effiziente und wirksame Verwendung und Mobilisierung von Ressourcen aus allen Quellen (finanzielle, personelle, technische und institutionelle Ressourcen) für den Schutz der biologischen Vielfalt zu verbessern und nationale und internationale Finanzflüsse, einschließlich im Bereich der öffentlichen Beschaffung, an den globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 anzupassen;
- sicherzustellen, dass die Außenpolitik der EU, einschließlich der Handelspolitik, ihren Verpflichtungen im Bereich der biologischen Vielfalt gerecht wird;
- die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Artenschutzkriminalität wirksam zu bekämpfen, einschließlich der Bekämpfung der widerrechtlichen Tötung bedrohter Arten und des Handels mit diesen;
- mit dem Privatsektor zusammenzuarbeiten, um – gemäß der im CBD enthaltenen Ziele – private Investitionen im Bereich der biologischen Vielfalt zu mobilisieren und zu erhöhen, und Unternehmen zu ermutigen, die von ihnen verursachten negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu prüfen und zu verringern, die biologische Vielfalt in all ihren Tätigkeiten zu berücksichtigen und Verpflichtungen im Rahmen der „Sharm-el Sheikh to Kunming Action Agenda for Nature and People“ (Aktionsagenda für die Natur und die Menschen – von Sharm El-Sheikh nach Kunming) einzugehen;
- auf der 75. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2020 oder auf der COP 15 des CBD individuelle und/oder gemeinsam auf EU-Ebene vereinbarte freiwillige Verpflichtungen einzugehen, um zu einem wirksamen und erfolgreichen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 beizutragen, indem die Ursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt angegangen werden, die im globalen Bewertungsbericht 2019 des Weltbiodiversitätsrats aufgezeigt werden;
- auf diese Frage zurückzukommen, um ein Mandat für die Verhandlungen anzunehmen, die zur Annahme eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 auf der COP 15 des CBD führen sollen.